

GRUNDBUCHEINTRÄGE

Nachstehende Dienstbarkeiten sind mit der Anmerkung der Quartierplanung auf den betroffenen Parzellen einzutragen.

Dienstbarkeiten

Sämtliche heute gültigen Dienstbarkeiten haben ihre weitere Verbindlichkeit, sofern sie den nun neu formulierten zusätzlichen Dienstbarkeiten nicht widersprechen.

Als Last auf Parz. 4-30:	Dauerndes Fuss- und Fahrwegrecht z.G. von Parz. 5-76, 5-83 und 5-84.
Als Last auf Parz. 5-83:	Dauerndes Fuss- und Fahrwegrecht z.G. von Parz. 4-30, 5-76 und 5-84.
Als Last auf Parz. 5-84:	Dauerndes Fuss- und Fahrwegrecht z.G. von Parz. 4-30, 5-76 und 5-83.
Als Last auf Parz. 5-78:	Dauerndes Fuss- und Fahrwegrecht z.G. von Parz. 5-77 und 5-79.
Als Last auf Parz. 5-79:	Dauerndes Fuss- und Fahrwegrecht z.G. von Parz. 5-77 und 5-78.

Die Durchfahrtsrechte beziehen sich nur auf die, im Erschliessungsplan eingezeichneten, Strassentrasse. Sofern einzelne Rechte bereits eingetragen sind, so sind diese lediglich zu ergänzen.